

# Satzung des Kindergarten Königsmühle e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein heißt Kindergarten Königsmühle e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Dortmund unter der Registernummer VR 6124 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Verein will Pädagogik im Sinne des Menschenbildes Rudolf Steiners fördern, Kindheit ideell schützen und materiell unterstützen sowie die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Vereinszielen verbindet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Beendigung des Betreuungsvertrags. Der Austritt bedarf der Textform.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
4. Für die Mitgliedschaft ist eine E-Mailadresse mitzuteilen und vorzuhalten, an die rechtswirksam vereinsrechtliche Mitteilungen und Ladungen durch den Vorstand erfolgen können.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen pro Kind Beiträge zum Verein.
2. Rücklastschriften werden mit einer pauschalen Verwaltungsgebühr pro Lastschrift in Rechnung gestellt, um die Strafgebühren der Bank und den internen Verwaltungsaufwand zu decken.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe von Beiträgen und Gebühren in einer gesonderten Beitragsordnung fest. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Beiträge der Mitglieder sind als Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten und werden in der Regel im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 20% der Mitglieder eine Versammlung für notwendig halten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte genannte E-Mailadresse der Vereinsmitglieder gesendet wurde.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Anträge, welche zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. die Wahl des Vorstandes.
  - b. den Jahres- und Rechnungsbericht.
  - c. den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr.
  - d. die Entlastung des Vorstandes.
  - e. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
  - f. die Auflösung des Vereins.
6. Sie wählt aus der Zahl der Mitglieder einen Rechnungsprüfer/in, die/der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses Bericht erstattet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen im Allgemeinen mit relativer Stimmenmehrheit, die Satzungsänderungen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit.
9. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Leitung der vom Verein betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder ist ständiges Mitglied des Vorstandes und wird abweichend von Abs. 5 nicht gewählt.
4. Der Vorstand verfasst eine eigene Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand strebt einmütige Beschlüsse an.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied kooptieren. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Mitglied durch Wahl zu bestätigen.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, die Führung der Vereinsgeschäfte

teilweise an einen geeigneten, fachkundigen externen Dienstleister oder von ihm benannte, geeignete, fachkundige Personen vertraglich mit Weisungsbefugnis auszulagern. Die Letztverantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte verbleibt jedoch in jedem Falle beim Vorstand. Über Art und Umfang sowie die Kosten einer etwaigen Delegation informiert der Vorstand jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlungen.

9. Die Mitglieder des Vorstands können sich Auslagen erstatten lassen und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf den Höchstbetrag der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG nicht überschreiten.

#### § 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig anerkannten Verein „Pädagogisch Soziales Zentrum Dortmund“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von Verwaltungsbehörden aus irgendeinem Grund verlangt werden sollten, eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

#### § 9 Datenschutz

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind.
  - c. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht.
  - d. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein.
  - e. Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format.

#### Bestätigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die Satzung in der hier vorliegenden Form der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 entspricht.

Dortmund, 22.04.2023

---

Patricia Hagenbucher

Michael Reilmann